

KRANKENTAGEGELD AUS EINER SCHWEIZER KOLLEKTIV-KRANKENTAGEGELDVERSICHERUNG

Gericht/Az:	FG Baden-Württemberg, Urteil v. 8.5.2019 14 K 1955/18 (Rev. eingelegt, Az.: III R 56/19)
Fundstelle:	DStRE 2020 S. 257
Gesetz:	Art. 15a DBA Schweiz

Streitig war, ob die Leistungen aus einer schweizerischen Kollektiv-Krankentagegeldversicherung bei einem Grenzgänger zu Arbeitslohn führen und im Falle der Verneinung dem Progressionsvorbehalt unterliegen.

Kollektiv-Krankentagegeldversicherung

Das Finanzgericht hat die Frage Arbeitslohn verneint. Dies auch dann, wenn die Beträge im Schweizer Lohnausweis enthalten sind, weil eine Verrechnung mit dem Arbeitslohn erfolgte. Dieser Lohnausweis hat keine konstitutive Bedeutung.

Kein Arbeitslohn

Praxishinweis
Zur Konsequenz hat dies, dass bei der Bearbeitung von Steuererklärungen von Grenzgängern hinterfragt werden muss, ob ein Anspruch auf Kollektiv-Krankentagegeld bestand.

Diese Leistungen sind auch nicht vergleichbar mit Leistungen aus einer öffentlichen Kasse i. S. von § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG; weswegen sie auch nicht dem Progressionsvorbehalt unterfallen.

Kein Progressionsvorbehalt

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de